

Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSHKostV)

BSHKostV

Ausfertigungsdatum: 20.12.2001

Vollzitat:

"Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4081), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 19.9.2005 I 2787

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2002 +++)

Eingangsformel

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet

- auf Grund des § 22a Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 4 Abs. 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 2 Abs. 4 Nr. 3 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 135 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,

von denen § 22a Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes durch Artikel 281, § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes durch Artikel 273, § 2 Abs. 4 Nr. 3 des Ölschadengesetzes zuletzt durch Artikel 55 und § 135 des Bundesberggesetzes zuletzt durch Artikel 149 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821):

§ 1 Kosten

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und dessen Beauftragte sowie die Konsulate erheben für die Durchführung von Amtshandlungen im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf den Gebieten des Flaggenrechts, der Schiffsoffizierausbildung, der Schiffsvermessung, der Zulassung einschließlich Prüfung nautischer Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente, der Abwehr äußerer Gefahren auf See nach Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens sowie des Bergrechts im Festlandsockel Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus den Abschnitten I bis IX der Anlage (Gebührenverzeichnis).

(3) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit, so werden folgende Zuschläge erhoben:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, am 24. und 31. Dezember ab 12.00 Uhr) | 100 vom Hundert, |
| 2. | für Sonntagsarbeit (12.00 Uhr des Samstags bis 24.00 Uhr des Sonntags) | 50 vom Hundert, |
| 3. | für Nachtarbeit (von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhoben werden, | 25 vom Hundert, |

der Gebühr nach Absatz 2.

(4) Für Reise- und Wartezeiten, die in Verbindung mit der Ausübung einer Amtshandlung stehen, wird für jede angefangene Stunde und jeden Bediensteten ein Betrag in Höhe von 45 Euro, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 540 Euro je Tag, erhoben. Der gleiche Betrag wird für Warte- und Ausfallzeiten erhoben, wenn aus Gründen, die der Eigentümer eines Schiffes zu vertreten hat, die mit der Amtshandlung betrauten Personen nicht an Bord genommen oder an der Durchführung der Amtshandlung gehindert werden.

(5) Bruchteile eines Euro werden auf volle Euro aufgerundet.

(6) Werden Gebühren nach Bruttoregistertonnen oder nach der Bruttoreaumzahl erhoben, so sind die Angaben im amtlichen Schiffsmessbrief maßgebend.

§ 2 Auslagen

Auslagen werden gesondert erhoben.

§ 3 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung.

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

(1) Für Amtshandlungen gegenüber der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Genehmigung einer Forschungsbehandlung nach § 132 Abs. 1 des Bundesberggesetzes und für die nachträgliche Änderung dieser Genehmigung kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 2) Gebührenverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2001, 4083 - 4097;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
I.		
Flaggenrecht		
1001	Ausstellung eines Schiffszertifikates	75
1002	Ausstellung eines Flaggenscheines für Probe- und Überführungsfahrten	50
1003	Ausstellung eines Flaggenscheines für Schiffe in Bareboatcharter Erstausstellung	150
1004	Verlängerung	75
1005	Ausstellung eines Flaggenscheines auf Grund einer internationalen Vereinbarung	25 - 50
1006	Ausstellung eines Flaggenzertifikates	40
1007	Änderung, Verlängerung, Ersatzausfertigung eines Schiffsvorzertifikates, eines Flaggenscheines oder eines Flaggenzertifikates	25 - 50
1008	Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge bei Schiffen bis 1.600 BRZ	200
1009	bei Schiffen ab 1.601 bis 6.000 BRZ	300
1010	bei Schiffen ab 6.001 BRZ	450
1011	Änderung einer Gestattung zur Führung einer anderen Nationalflagge ohne gleichzeitige Eintragung in das Internationale Seeschiffregister	75
1012	Eintragung in das Internationale Seeschiffregister bei Schiffen bis 1.600 BRZ	100
1013	bei Schiffen ab 1.601 bis 6.000 BRZ	150
1014	bei Schiffen ab 6.001 BRZ	225
II.		
Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, Verordnung über Seefunkzeugnisse und See-Eigensicherungsverordnung		
2001	Ausstellung eines Befähigungszeugnisses	25 - 75
2002	Ausstellung eines Befähigungsnachweises	25 - 75
2003	Ausstellung eines Gültigkeitsvermerkes einschließlich Verlängerung der Gültigkeitsdauer	25 - 75
2004	Ausstellung eines Anerkennungsvermerkes einschließlich Verlängerung der Gültigkeitsdauer	25 - 75
2005	Genehmigung von Abweichungen von den vorgeschriebenen Ausbildungsgängen zum Erwerb von Befähigungszeugnisses	25 - 75
2006	Zulassung neuer Lehrgänge gemäß Kapitel V STCW-Übereinkommen	700
2006.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Fortbildung zum Gefahrenbeauftragten für das Schiff/Unternehmen	500 - 1.500
2007	Überwachung der Lehrgänge gemäß Kapitel V STCW-Übereinkommen	350
2007.1	Überwachung von Lehrgängen zur Fortbildung zum Gefahrenbeauftragten für das Schiff/Unternehmen	250 - 1.000

2008	Ausstellung von sonstigen Zulassungen, Nachweisen oder anderen Bescheinigungen	25 - 75
	III.	
	Schiffsvermessung Vermessung nach den London-Regeln (entsprechend Internationalem Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969) für Erstbauten	
3001	bis Raumzahl (RZ) 6.000	600
	zuzüglich je Einheit RZ	0,40
	mindestens jedoch	800
3002	ab RZ 6.001 bis RZ 12.000	1.200
	zuzüglich je Einheit RZ	0,30
3003	ab RZ 12.001	2.400
	zuzüglich je Einheit RZ	0,20
	höchstens jedoch	10.000
3004	für Nachbauten	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
	mindestens jedoch	800
3005	für jede Änderung der Netto-Raumzahl bei Änderung des Tiefgangs	100
	Vermessung nach anderen Vorschriften (Bei der Gebührenberechnung nach lfd. Nrn. 3100 - 3104 entspricht eine Registertonne einer Einheit Raumzahl)	
3100	für Erstbauten	125 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
	mindestens jedoch	800
3101	für Nachbauten	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3100
	mindestens jedoch	800
3102	Ermittlung der Nettotonnage nach Panama-Kanal-Vorschrift (1994)	300 - 750
	Vermessung nach EG-Verordnung für Fischereifahrzeuge mit einer Rumpflänge von weniger als 15 Metern	
3103	bei Aufmessungen an Bord	300
3104	bei Überprüfung vorgelegter Aufmaße	100
	Vermessung nach dem vereinfachten Verfahren für Sportfahrzeuge	
3300	Raumvermessung	300
3301	ausschließliche Längenvermessung	85
	Vermessung von Schiffsbehältern und Laderäumen	

3400	Einzelvermessung	125 - 5.000
3500	Projektberechnungen Vorvermessungen, Gutachten und sonstige Vermessungsberechnungen	125 - 2.500
3800	Schiffs- und Behältermessbriefe und Bescheinigungen Ausstellung eines Schiffs-, Behältermessbriefes oder einer Laderaumbescheinigung für die - Vermessung nach den London-Regeln (Nr. 3001 bis 3005) - Vermessung nach anderen Vorschriften (Nr. 3100 bis 3102) - Vermessung von Schiffsbehältern und Laderäumen (Nr. 3400)	150
3801	Ausstellung eines Schiffsmessbriefes oder einer Bescheinigung für die - Vermessung nach EG-Verordnung für Fischereifahrzeuge (Nr. 3103 und Nr. 3104) - Vermessung nach dem vereinfachten Verfahren für Sportfahrzeuge (Nr. 3300 und Nr. 3301) - für die Eintragung in das Schiffsbauregister - über das Messergebnis oder ein vorläufiges Messergebnis	100
3802.1	Erstellung von Zweitschriften von Messbriefen und Bescheinigungen bei der Fertigung mit der Erstschrift nach Nr. 3800 oder 3801	25
3802.2	bei der nachträglicher Fertigung bzw. als Ersatzausfertigung	50
3803	Änderung im Schiffs- oder Behältermessbrief	25
3900	Übertragung von Aufgaben der Schiffsvermessung Gebühr für die Erteilung der Anerkennung von Sachverständigen in der Schiffsvermessung	250
3901	Bearbeitung und Prüfung von eingereichten Unterlagen und Vermessungsergebnissen entsprechend der Gebührentatbestände für die Vermessung nach den London-Regeln	10 vom Hundert der Gebühr jeweils nach Nr. 3001 bis 3004
	mindestens jedoch	150
	höchstens	550
3902	Vermessung nach den Suez-Kanalvorschriften	10 vom Hundert der Gebühr jeweils nach Nr. 3100 bis 3102
	mindestens jedoch	200

	höchstens	700
3903	Bearbeitung und Prüfung der Panama-Kanal PC/UMS Unterlagen	100
3904	Vermessung von Laderäumen	50 - 200
IV.		
Nautische Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente		
Zulassung einschließlich Prüfung von Magnet-Regel-, Magnet-Steuer- und Magnet-Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompassanlagen und Geräten zur Kursüberwachung		
4001.1	Baumusterzulassung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I mit Kompassstand	4.500
4001.2	ohne Kompassstand	2.650
4003	Baumusterzulassung eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse II oder eines Magnet-Reservekompasses für einen Magnet-Regel- oder für einen Magnet-Steuerkompass der Klasse I oder II	2.650
4004	eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse III	1.950
4005	eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse IV	1.400
4006.1	Baumusterzulassung eines Magnetkompasses für Binnenschiffe mit elektronischen Bauteilen	1.250
4006.2	ohne elektronische Bauteile	1.025
4007	Baumusterzulassung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompassse	375
4008.1	Baumusterzulassung einer komplizierten Selbststeueranlage mit Magnetkompass-Kursinformationsgeber	7.000
4008.2	ohne Kursinformationsgeber	4.750
4009.1	Baumusterzulassung einer einfachen Selbststeueranlage mit Magnetkompass-Kursinformationsgeber	4.700
4009.2	ohne Kursinformationsgeber	2.900
4010	Baumusterzulassung einer Fernkompassanlage (ohne Magnetkompass)	4.975
4011	Baumusterzulassung einer Kursalarmanlage (ohne Magnetkompass)	2.125
4012	Baumusterzulassung eines Magnetkompass-Kursinformationsgebers (ohne Magnet-Kompass)	1.950
4015	Baumusterzulassung eines Zusatzgerätes für Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompassanlagen und Kursalarmanlagen	460

4016	Zulassung eines geänderten Baumusters der in den Nrn. 4001.1 bis 4015 genannten Anlagen und Geräte	50 - 2.800 jedoch nicht mehr als 40 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
	Bestimmung der magnetischen Mindestabstände	
4020.1	eines Einzelgerätes	425
4020.2	eines Einzelgerätes, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	300
4020.3	eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse	300
4020.4	eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	200
4024	Genehmigung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkomпасse	25 je angefangene halbe Stunde
4025	Prüfung von Selbststeueranlagen vor Verwendung an Bord	25 je angefangene halbe Stunde
4026	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A oder B vor Verwendung von Bord oder von Magnetkompassen für die Binnenschiffahrt vor dem Einbau	45
	Regulierung von Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen, Kompensierung von Peilfunkanlagen an Bord	
	Regulierung eines Kompasses auf Schiffen mit einer Länge über alles	
4100.1	bis 30 m	90
4100.2	über 30 m bis 60 m	115
4100.3	über 60 m bis 90 m	235
4100.4	über 90 m bis 120 m	260
4100.5	über 120 m bis 200 m	330
4100.6	über 200 m	415
4100.7	Regulierung jeden weiteren Kompasses und Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	65
	Kompensierung einer Peilfunkanlage auf Schiffen	
4107.1	bis 1.600 BRT/BRZ	210
4107.2	über 1.600 BRT/BRZ	290
	Sind außer der Aufnahme der Funkbeschickungskurve keine weiteren Kompensierungsmaßnahmen erforderlich, so ermäßigen sich die Gebühren zu den Nrn. 4107.1 oder 4107.2 bei Schiffen	
4107.3	bis 1.600 BRT/BRZ auf	160
4107.4	über 1.600 BRT/BRZ auf	220
4107.5	Kompensierung jeder weiteren Frequenz oder Feststellung der Zielfahrtfähigkeit	55
4112	Regulierung eines Kompasses	55
	- bei Binnenschiffen einschließlich der Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus - oder Kompensierung einer Peilfunkanlage vor Inbetriebnahme zusätzlich oder zusätzliche Deviationsbestimmung oder zusätzliche Aufnahme der Funkbeschickung	

4113	Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation vor Inbetriebnahme zusätzlich	85
4114	Benutzung eines Funkbeschickungssenders	15 je angefangene halbe Stunde
4115	Elektrische Regulierung je Komponente zusätzlich	85
	Gegenpeilung Land/Schiff mittels UKW auf besondere Anforderung zusätzlich	
4116.1	bei Schiffen bis 90 m Länge	85
4116.2	bei Schiffen über 90 m Länge	115
4118	Ausrichten von Peileinrichtungen und Kompassstöchern (auf besondere Anforderung) Zulassung und Prüfung von Kreiselkompassanlagen, Fahrtmessanlagen, Echolotanlagen und Wendeanzeigern	25 je angefangene halbe Stunde
	Baumusterzulassung einer Kreiselkompassanlage	
4201.1	der Klasse I oder II mit Horizontanzeige	14.375
4201.2	der Klasse I oder II ohne Horizontanzeige	11.650
	Baumusterzulassung einer Anlage zur Fahrtmessung (Fahrtmessanlage)	
4203.1	durchs Wasser	5.700
4203.2	über Grund	7.500
4204	Baumusterzulassung einer Echolotanlage	5.250
4205	Baumusterzulassung eines Wendeanzeigers	2.650
	Baumusterzulassung eines Zusatzgerätes für Kreiselkompassanlagen, Wendeanzeiger, Kursgeber, Fahrtmessanlagen, Echolotanlagen, das	
4206.1	eine Prüfung an Bord und im Labor erfordert	1.350
4206.2	eine Prüfung im Labor erfordert	375 - 625
4206.3	keine Prüfung an Bord oder im Labor erfordert	235
4207	Baumusterzulassung eines Kursgebers (Transmitting Heading Device)	nach Aufwand bis zu 10.000
4210	Zulassung von Änderungen eines Baumusters der in den Nrn. 4201.1 bis 4206.3 genannten Anlagen und Geräten	50 - 8.625, jedoch nicht mehr als 60 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
	Prüfung vor Verwendung an Bord	
4215	einer Kreiselkompassanlage oder eines Kursgebers	140
4216	einer Fahrtmessanlage	25 je angefangene halbe Stunde
4217	eines Wendeanzeigers	80
4218.1	einer Echolotanlage der Klasse I oder II	250
4218.2	einer Echolotanlage der Klasse II oder IV	125

	Zulassung und Prüfung von Positionslaternen, Signalleuchten und Schallsignalanlagen, Manöversignalanlagen, Tagsignal-/Suchscheinwerfern und Nachtsichtanlagen	
4401	Baumusterzulassung einer Positionslaterne oder einer Signalleuchte	2.650
4402	Baumusterzulassung einer Morsesignalleuchte mit handbetätigtem Signalgeber	2.900
4403	Baumusterzulassung eines Tagsignal-/Suchscheinwerfers	3.000
4404	Baumusterzulassung einer Manöversignalanlage ohne Pfeife mit handbetätigtem Signalgeber	3.600
4405	Baumusterzulassung einer Pfeife oder eines Horns mit handbetätigtem Signalgeber	2.800
4406	Baumusterzulassung eines automatischen Signalgebers	1.450
4407	Baumusterzulassung einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs	2.300
4408	Baumusterzulassung einer Glocke oder eines Gongs	1.000
4409	Baumusterzulassung eines Suchscheinwerfers für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge (HSC)	3.000
4410	Baumusterzulassung einer Nachtsichtanlage	nach Aufwand bis 5.000
4411	Baumusterzulassung einer Schallsignal-Empfangsanlage	3.000
4420	Zulassung eines geänderten Baumusters der in den Nrn. 4401 bis 4411 genannten Anlagen und Geräte	50 - 900 höchstens jedoch 40 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
4430	Lichttechnische Prüfung einer Leuchte an oder in Rettungsmitteln	2.450
4435	Genehmigung der Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen, Schallsignal-Empfangsanlagen und Manöversignalanlagen	25 je angefangene halbe Stunde
	Zulassung und Prüfung von Ortungsfunkanlagen, Navigationssystemen und Radarreflektoren	
	Baumusterzulassung einer Radaranlage	
4510.1	gemäß IEC-936-1	9.500
4510.2	BSH - PUZV - Radaranlagen	7.500
4510.3	mit Prüfung der Kartenfunktionen eines Chart-Radars	3.250
4510.4	mit Prüfung des Plotverfahrens ARPA zu dem jeweiligen Radarsystem	9.000
4510.5	mit Prüfung des Plotverfahrens ATA zu dem jeweiligen Radarsystem	7.500
4510.6	mit Prüfung des Plotverfahrens EPA zu dem jeweiligen Radarsystem	4.000
4511	Baumusterzulassung eines Bahnführungssystems	14.500
4512	Baumusterzulassung eines integrierten Navigationssystems	14.500
4513	Baumusterzulassung eines Systems nach Nr. 4511 oder Nr. 4512 in Kombination mit einem elektronischen Seekartensystem, einem Zusatzgerät oder einer Radaranlage als System	Grundgebühr der Nr. 4511 bzw. 4512 zuzüglich bis zu 50 vom Hundert der Grundgebühr der zusätzlichen Komponenten
4514.1	Baumusterzulassung eines elektronischen Seekartensystems mit komplizierten Funktionen	14.500

4514.2	mit einfachen Funktionen	11.500	
4514.3	mit überlagertem Radarbild	19.100	
	Baumusterzulassung einer Satelliten-Navigationsanlage		
4515.1	mit Differentialfunktionen	10.800	
4515.2	ohne Differentialfunktionen	9.300	
	Baumusterzulassung einer Hyperbel-Navigationsanlage		
4516.1	mit komplizierten Funktionen	11.400	
4516.2	mit einfachen Funktionen	9.000	
4517	Baumusterzulassung einer Navigationsanlage mit verschiedenen Navigationsverfahren		Grundgebühr der Zulassung der Anlage des Hauptnavigationsverfahrens zuzüglich 25 vom Hundert der Grundgebühr jedes weiteren Verfahrens
	Baumusterzulassung eines Schiffsdatenschreibers (Voyage Data Recorder)		
4519.1	mit geschütztem Speichermedium	9.820	
4519.2	ohne geschütztes Speichermedium	9.115	
	Baumusterzulassung eines Zusatzgerätes zu den in den Nrn. 4510.1 bis 4519.2 genannten Anlagen und Systemen, dessen Funktion		
4520.1	eine umfangreiche Prüfung an Bord und ggf. im Labor erfordert	9.500	
4520.2	eine Prüfung an Bord und ggf. im Labor erfordert	6.000	
4520.3	eine einfache Prüfung an Bord oder eine umfangreiche Prüfung im Labor erfordert	4.000	
4520.4	eine Prüfung im Labor erfordert	2.500	
4520.5	eine Prüfung der Dokumentation erfordert	1.000	
4521	Baumusterzulassung eines Radartransponders	3.450	
4522	Baumusterzulassung einer Peilfunkanlage	6.000	
4523	Baumusterzulassung einer Funkausrüstung für Zielfahrt auf 2182 kHz	5.000	
4525	Prüfung der Radarauffassbarkeit eines Radarreflektors für Überlebensfahrzeuge	3.450	
	Zulassung eines Baumusters der in den Nummern 4510.1 bis 4525 genannten Systeme, Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die		
4531.1	eine Prüfung an Bord und ggf. im Labor erfordern		60 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr

4531.2	eine Prüfung im Labor erfordern	40 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
4531.3	umfangreich sind und keine Prüfung an Bord oder im Labor erfordern	10 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
4531.4	einfach sind und keine Prüfung an Bord oder im Labor erfordern	5 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
	Prüfung einer Radaranlage vor Verwendung an Bord	
4541.1	der Klasse IA, IB oder IIA	250
4541.2	der Klasse IIB oder III	120
	Prüfung vor Verwendung an Bord	
4542	eines Bahnführungs- oder integrierten Navigationssystems	25 je angefangene halbe Stunde
4543	eines elektronischen Seekartensystems	25 je angefangene halbe Stunde
4544	einer Peilfunkanlage oder einer Funkausrüstung für Zielfahrt auf 2.182 kHz	120
4550	Prüfung der Beeinflussung der Ortsfunkanlagen durch Amateurfunkstellen	75
4551	Genehmigung der Aufstellung von Ortungsfunkanlagen, Bahnführungs-, integrierten Navigations- oder elektronischen Seekartensystemen	25 je angefangene halbe Stunde
4560	Prüfung eines Alarmsystems zur Gefahrenabwehr für das Schiff	25 je angefangene halbe Stunde
4561	Konformitätsbescheinigung für ein Alarmsystem zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff	200
4562	Genehmigung der Aufstellung eines Alarmsystems zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff	25 je angefangene halbe Stunde
4601	Umschreibung einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	160
4602	Zulassung eines bereits zugelassenen Baumusters für einen weiteren Zulassungsinhaber	160
4603	Umschreibung der Genehmigung zur Aufstellung oder Anbringung von Systemen, Anlagen und Geräten auf einen Dritten	80
	Anerkennung	
4604.1	von Betrieben	190
4604.2	von Kompassregulierern	190
	Verlängerung der Anerkennung	
4605.1	von Betrieben	75
4605.2	von Kompassregulierern	75
4606	Prüfung der Änderung der Unterlagen, Angaben und Kennzeichnungen für ein zugelassenes oder zugelassenes und geändertes Baumuster	90
4607	Bauartzulassung nautischer Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall	25 - 50 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
4608	Zulassung bereits bauartgeprüfter Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall	10 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr

4609.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für nautische Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte, die nur eine Prüfung der Unterlagen erfordert	55
4609.2	eine einfache Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordert	55 - 500
4609.3	eine umfangreiche Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordert	500 - 2.000
4612.1	Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen, die im Einzelfall oder	55
4612.2	allgemein ausgesprochen werden	165
4616	Zusätzliche Prüfung nach HSC-Code für nautische Systeme, Anlagen und Geräte	50 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
4617	Prüfung von Schnittstellen nautischer Systeme, Anlagen und Geräte	nach Aufwand bis zu 5.000
4618	Baumusterzulassung eines Sichtgerätes (Monitors) für elektronische Seekartensysteme (ECDIS)	800
4701	Prüfung auf Haltbarkeit und Beständigkeit unter Umweltbedingungen	
4702	Festigkeit gegen Spannungs- und Frequenzvariationen	50
4702	Verpolungsfestigkeit	50
4711	Schallgeräusche und Signale	175
4712	Prüfung auf Gefährdung durch elektrische Spannung	50
V.		
Funkausrüstung Baumusterzulassung einer Seefunkanlage		
5011.1	Empfänger oder Zusatzgerät	290
5011.2	Satelliten-Seenotfunkbake oder tragbares UKW-Funkgerät oder Flugfunk-Gerät	450
5011.3	Sende-Empfänger (terr. oder Sat.)	575
5012	Baumusterzulassung einer Radaranlage für Sportfahrzeuge	175 - 1.750
5013.1	Baumusterzulassung eines AIS-Transponders (Automatic Identification System)	1.000
5013.2	Baumusterprüfung eines AIS-Transponders (Automatic Identification System)	10.000 - 15.000
5015.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Seefunkanlage, die nur eine Prüfung der Unterlagen erfordert	55
5015.2	eine Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordert	55 - 2.000
5016	Planprüfung und Genehmigung der Aufstellung einer Seefunkanlage	25 je angefangene halbe Stunde
5020.1	Prüfung einer Seefunkstelle/Schiffserdfunkstelle vor Inbetriebnahme auf Schiffen bis 500 BRT/BRZ	400
5020.2	über 500 BRT/BRZ	800

5021.1	Regelmäßige Prüfung einer Seefunkstelle/Schiffserdfunkstelle auf Schiffen bis 500 BRT/BRZ	120
5021.2	über 500 BRT/BRZ	240
5022.1	Prüfung einer Sprechfunkanlage vor Inbetriebnahme auf Schiffen bis 500 BRT/BRZ	250
5022.2	über 500 BRT/BRZ	500
5023.1	Regelmäßige Prüfung einer Sprechfunkanlage auf Schiffen bis 500 BRT/BRZ	75
5023.2	über 500 BRT/BRZ	150
5024.1	Prüfung einer Seefunkstelle mit einer Funkanlage für das Seegebiet A1	150
5024.2	für die Seegebiete A1 und A2	300
5024.3	für die Seegebiete A1, A2 und A3	490
5024.4	für die Seegebiete A1, A2, A3 und A4	490
VI. Festlandsockel/Ausschließliche Wirtschaftszone Festlandsockel		
6001	Genehmigung einer Forschungshandlung im Zusammenhang mit Sprengungen	750 - 2.500
6002	in allen übrigen Fällen	250 - 1.000
6003	Genehmigung zur Errichtung einer Transit-Rohrleitung	2.500 - 50.000
6004	Genehmigung zum Betrieb einer Transit-Rohrleitung	1.000 - 10.000
6005	Untersagung einer nicht genehmigten Forschungshandlung	125
6006	Untersagung einer nicht genehmigten Errichtung oder eines nicht genehmigten Betriebes einer Transit-Rohrleitung	125
6007	Untersagung einer nicht genehmigten Verlegung oder eines nicht genehmigten Betriebes eines Unterwasserkabels	125
6008	Genehmigung zur Verlegung eines Unterwasserkabels	2.500 - 50.000
6009	Genehmigung zum Betrieb eines Unterwasserkabels	1.000 - 10.000
6010	Nachträgliche Änderung der Genehmigung	50 - 500
6011	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung bei einer Forschungshandlung besonders angeordnet sind	50 - 500
6012	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung bei einer Transit-Rohrleitung oder eines Unterwasserkabels besonders angeordnet sind	100 - 1.000

	In den Fällen der Nummern 6011 und 6012 erhöht sich die Gebühr bei Mitfahrt eines Beauftragten des BSH auf dem Fahrzeug eines Dritten:	
6013	am 1. Tag um	450
6014	für jeden weiteren Tag um	200
	Ausschließliche Wirtschaftszone	
6051	Genehmigung zur Errichtung von Seeanlagen	2.500 - 50.000
6052	Genehmigung zum Betrieb von Seeanlagen	1.000 - 10.000
6053	Genehmigung zur wesentlichen Veränderung der Errichtung oder des Betriebes von Seeanlagen	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 6051 bzw. 6052
6054	Nachträgliche Änderung einer Genehmigung	50 - 500
6055	Befreiung von der Genehmigungspflicht	100 - 1.000
6056	Erlass einer Untersagungs- oder Beseitigungsverfügung	250 - 2.500
6057	Erteilung einer Sonderbetreiberlaubnis	125
	VII.	
	Ölhaftungsbescheinigungen	
	Ausstellung einer Ölhaftungsbescheinigung	
7001	Erstmalige Ausstellung	125
7002	Folgebescheinigung	85
7003	Ersatzausstellung	25
7004	Einziehung einer Ölhaftungsbescheinigung	65
	VIII.	
	Gefahrenabwehr Gefahrenabwehr auf dem Schiff	
8001	Prüfung und Genehmigung eines Plans zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff	100 - 500
8001.1	Prüfung und Genehmigung von Änderungen des Plans zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff	100 - 500
8002.1	Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes	100
8002.2	Ausstellung des vorläufigen internationalen Zeugnisses über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes	50
8003	Ausstellung des Dokuments zur lückenlosen Stammdatendokumentation	100
8004	Überwachung der Gefahrenabwehr auf dem Schiff	25 je angefangene halbe Stunde
8005	Prüfung und Ausstellung einer Befreiung von der Meldepflicht	150

Anerkannte Organisationen zur Gefahrenabwehr		
8101	Anerkennung eines Unternehmens als anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr	5.000 - 10.000
8102	Überwachung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr	25 je angefangene halbe Stunde
IX.		
Personalkostensätze, soweit Gebühren nach Aufwand oder Rahmensätzen festgesetzt werden		
Angefangene 30 Minuten werden jeweils auf die nächsten vollen 30 Minuten aufgerundet.		
9001	Beamte oder vergleichbare Angestellte des höheren Dienstes	60 je Stunde
9002	Beamte oder vergleichbare Angestellte des gehobenen Dienstes	45 je Stunde
9003	Beamte oder vergleichbare Angestellte, soweit nicht vorgenannt	35 je Stunde
9010	Für alle weiteren Amtshandlungen, die nicht in den lfd. Nrn. 1001 - 7104 aufgeführt sind	nach Aufwand
X.		
Gebühren in besonderen Fällen		
10001	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	Bis zu 75 vom Hundert, mindestens 25 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.
10002	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung	Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes. Aus Billigkeit kann von einer Erhebung abgesehen werden.
10003	Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	20 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.

